



## Änderung des Insolvenzrechts aufgrund der Corona-Pandemie

Am 25.03.2020 hat der Bundestag Regelungen zur Abmilderung der Corona-Folgen im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht beschlossen, die bereits am heutigen Freitag, den 27.03.2020, vom Bundesrat bestätigt werden sollen. Es sind zeitlich befristete Anpassungen vorgesehen, um Härtefälle zu vermeiden, die sich andernfalls aufgrund der aktuellen Krisensituation ergeben und zahlreiche Unternehmen und Privatpersonen die Existenz kosten könnten. Insbesondere die Anpassungen im Insolvenzrecht sind von erheblicher Tragweite und zentraler Bedeutung.

---



### WORUM GEHT ES?

Viele Unternehmen sind aktuell von drastischen Umsatzeinbrüchen und Zahlungsausfällen betroffen. Während die Einnahmen ausbleiben, laufen die Ausgaben weiter. Die eilig aufgelegten Hilfsprogramme können zwar beitragen, die Liquiditätslücken zu schließen und den Fortbestand der Unternehmen zu sichern, entsprechende Anträge können aber erst seit kurzem gestellt werden. Weil aber so viele Unternehmen betroffen sind, während zugleich durch die Pandemie auch bei Banken und Behörden personelle Engpässe bestehen, ist mit einer nicht unbeträchtlichen Bearbeitungsdauer und entsprechenden Verzögerungen zu rechnen.

Diese Verzögerungen werden für Unternehmen zum Problem. Nach § 15 a Abs. 1 der Insolvenzordnung muss die Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft innerhalb von maximal 3 Wochen Insolvenzantrag stellen, wenn diese zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Gleiches gilt für Vertretungsorgane anderer juristischer Personen, also z.B. auch für den Vorstand eines eingetragenen Vereins. Wird der Antrag nicht gestellt, machen sich die Mitglieder des Vertretungsorgans strafbar und haften für noch ausgeführte Zahlungen, beispielsweise an besonders wichtige Lieferanten, mit ihrem Privatvermögen.

Um zu verhindern, dass bis zur Auszahlung der Mittel aus den Hilfsprogrammen Hunderte und Tausende Unternehmen entweder in die Insolvenz gehen, oder aber die Geschäftsführer und Vorstände sich persönlicher Strafbarkeit und Haftung aussetzen, sieht das jetzt beschlossene Gesetz eine Aussetzung der Antragspflicht bis 30.09.2020 vor. Entsprechend kann nun ohne die vorstehend beschriebenen Risiken gewartet werden, bis die Hilfgelder fließen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nicht auf die Pandemie zurückzuführen ist oder auch unter Berücksichtigung der Hilfsprogramme keine Aussicht auf Besserung besteht. Auch hier hilft der Gesetzgeber bei der Beweisführung, indem er eine gesetzliche Vermutung aufstellt, dass bei Schuldnern, die am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig waren, die Insolvenzreife auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückgeht und die geforderte Aussicht auf Besserung gegeben ist.

Damit verschafft der Gesetzgeber den betroffenen Unternehmen dringend benötigte Luft, auf die Genehmigung der Anträge zu warten. Flankiert wird dies durch weitreichende Einschränkungen der insolvenzrechtlichen Anfechtungsmöglichkeiten. Ohne solche Modifikationen bestünde nämlich für die Geschäftspartner des betroffenen Unternehmens die Gefahr, erhaltene Zahlungen im Falle einer späteren Insolvenz erstatten zu müssen. Dies würde Sinn und Zweck der Aussetzung der Antragspflicht ad absurdum führen.

Abgerundet werden die Anpassungen dadurch, dass auch Gläubiger einen Insolvenzantrag derzeit nur dann stellen können, wenn der Eröffnungsgrund für das Insolvenzverfahren bereits am 01.03.2020, also vor der Eskalation der Corona-Krise, vorlag.

---



### WAS IST ZU TUN?

Geschäftsführer und Vorstände von Unternehmen und Vereinen können angesichts der im Eilverfahren beschlossenen Neuregelungen insoweit durchatmen, als sie bei Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nicht mehr unmittelbar den Insolvenzantrag ins Auge fassen müssen. Sofern am Jahresende 2019 noch Zahlungsfähigkeit bestand, also alle damals fälligen Verbindlichkeiten aus freien Mitteln bedient werden konnten, wird gesetzlich vermutet, dass eine jetzt eingetretene Notlage auf die Pandemie zurückgeht und die Aussicht besteht, sie zu überwinden. Sie können weiter darauf vertrauen, dass Zahlungen, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs nötig sind, keine persönliche Haftung auslösen. Geschäftspartner können sich – von Ausnahmefällen bei bestimmten besonders einseitigen Geschäften einmal abgesehen – darauf verlassen, dass Zahlungen und Verfügungen nicht nachträglich angefochten und zurückgefordert werden.

Auch wenn das neue Gesetz somit dringend benötigte Sicherheit und Beruhigung in die aktuelle Situation bringt, ist es für die Unternehmensleitungen von zentraler Bedeutung, die Grenzen des Rahmens nicht zu überspannen und alle Maßnahmen, die zur Überwindung der Krise infrage kommen, sorgfältig zu prüfen und ohne Verzug in die Wege zu leiten. Von Maßnahmen, die die Grenze des „ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs“ überschreiten, ist ebenso dringend abzuraten, wie von grob unausgewogenen, einseitigen Geschäften oder Maßnahmen, die ersichtlich nicht geeignet sind, die eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

---



## FAZIT

Durch die Änderungen im Insolvenzrecht dokumentiert der Gesetzgeber, wie ernst es ihm dabei ist, die Unternehmen vor den massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie bestmöglich zu schützen. Er setzt dafür zahlreiche Regelungen der Insolvenzordnung außer Kraft. Die Aussetzung erfolgt rückwirkend zum 01.03.2020 und ist derzeit befristet bis 30.09.2020. Entsprechend wichtig ist es, jetzt die Gelegenheit zu nutzen, sich unter dem Schutz der neuen Regelungen mit den Förderprogrammen und Hilfsmaßnahmen zu befassen, diese zeitnah zu beantragen und das Unternehmen so aufzustellen, dass es berechnete Aussicht hat, die Krise zu überstehen. Das Handels- und Gesellschaftsrechtsteam der Kanzlei Seidler & Kollegen steht bei Fragen hierzu und für rechtliche Unterstützung jederzeit gerne zur Verfügung.



**Sebastian Seidler**

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht

